



# Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Waren (Müritz)

## Präambel

Mit der Aufnahme der Stadt Waren (Müritz) in das Bundesprogramm "Demokratie leben!" besteht die Notwendigkeit, ein Bündnis einzurichten. Die Teilnahme der Stadt Waren am Bundesprogramm „Demokratie leben“ hat zum Ziel, die Demokratie zu stärken, zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern und gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit einzutreten. Das Bündnis setzt sich mehrheitlich aus Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen, daneben wirken Vertreter der kommunalen Verwaltungen und anderen (staatlichen) Institutionen und thematisch angrenzenden Akteuren mit. Die Mitglieder des Bündnisses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Sinne in diesem Gremium wertschätzend und aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Das Bündnis ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

## § 1 – Wesen und Aufgaben

- 1) Das Bündnis (BÜ) unterstützt das Federführende Amt (FA) der Stadt Waren (Müritz) und die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei der strategischen Steuerung der Partnerschaft für Demokratie Waren (Müritz) (Pfd WRN) in der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ 2025-2032.
- 2) Die Arbeit des BÜ umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - Unterstützung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren der Pfd WRN,
  - Einschätzung lokaler Herausforderungen und Bedarfe im Themenbereich des Bundesprogramms,
  - Festlegung der Eckpunkte der Gesamtstrategie der Pfd WRN und Entwicklung von Ideen und Konzepten für geeignete Einzelmaßnahmen,
  - Beratung des FA und der KuF bei der praktischen Umsetzung der Pfd WRN, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung, sowie der nachhaltigen Verankerung der geförderten Projekte,
  - inhaltliche Einschätzung geplanter Vorhaben und Beschlussfassung über eingereichte Projektanträge, gibt entsprechende Förderempfehlungen und begleitet die (u. A. in Form von Projektpartnerschaften),

- Lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert und deren Einbindung organisiert.
- 3) Das BÜ nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Pfd WRN wahr.
  - 4) Das BÜ verpflichtet sich zum unbedingten Bemühen um vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Pfd WRN.

## **§ 2 - Ziele und Zielgruppen**

- 1) Die Pfd WRN und deren Gremien verfolgen folgende Ziele: „Sie
  - konzipieren gemeinsam mit Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen,
  - setzen sich ausdrücklich zum Ziel, Unterstützerinnen und Bündnispartner zu gewinnen,
  - befähigen die Akteure handlungssicher im Umgang mit lokalen Herausforderungen zu sein,
  - entwickeln einen proaktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis,
  - unterstützen Voraussetzungen zur demokratischen Konfliktbearbeitung,
  - erarbeiten ein eigenes Schutzkonzept in Kooperation mit KuF und FA und
  - setzen sich für den Schutz von Minderheiten in Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen, wie z.B. Polizei u.a. ein.“
- 2) Zu den Hauptzielgruppen gehören:
  - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
  - 
  - Zivilgesellschaftliche und staatliche AkteurInnen
  - 
  - Breite Öffentlichkeit

## **§ 3 - Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

- 1) Das BÜ besteht mehrheitlich aus Vertretern zivilgesellschaftlicher Initiativen, Vertretern der Stadtverwaltung und Akteuren anderer Institutionen.
- 2) Das BÜ besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Aufgabe der beschließenden Mitglieder besteht darin, eine Empfehlung für oder gegen einen eingereichten Projektantrag abzugeben. Wohingegen die Aufgaben der beratenden Mitglieder darin bestehen, das BÜ beratend zu unterstützen.
- 3) Die Berufung in das BÜ erfolgt durch die Stadtvertretung. Die Mitglieder erhalten Ihre Berufungsurkunden durch den Bürgermeister.
- 4) Die Mitglieder des BÜ werden als Einzelpersonen berufen und vertreten Ihre/n Organisation, Institution, Verein etc. Sie sind in ihrer Tätigkeit für das BÜ nur ihrem Gewissen, beziehungsweise ihrer persönlichen fachlichen Einschätzung verpflichtet. Ihr Handeln darf nicht durch Weisungen oder Einflussnahme Dritter bestimmt sein. Eine Stimmübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht möglich.

- 5) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im BÜ jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FA unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden.
- 6) Die Stadtvertretung kann Mitglieder selbständig oder auf Antrag durch das FA aus dem BÜ abberufen.
- 7) Die Mitwirkung im BÜ ist unentgeltlich. Notwendige Auslagen, die außerhalb von Sitzungen durch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder Fortbildungen entstehen, können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erstattet werden. Wegegelder und Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des BÜ sind nicht erstattungsfähig.
- 8) Die Mitgliedschaft im BÜ endet mit dessen Auflösung durch Ausscheiden der Stadt Waren (Müritz) aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, spätestens jedoch mit Ablauf der dritten Förderperiode am 31.12.2032.

#### **§ 4 - Leitung und Organe des Bündnisses**

- 1) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch die KuF in Zusammenwirken mit dem FA.
- 2) Die KuF und das FA repräsentieren das BÜ nach außen. Die Leitung bereitet die BÜ-Sitzungen, vor und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- 3) Die Geschäftsführung des BÜ obliegt dem FA. Dies umfasst unter anderem die Vor- und Nachbereitung der BÜ-Sitzungen.
- 4) Das BÜ kann jederzeit Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden. Arbeitsgruppen können Beschlussvorlagen für das BÜ erarbeiten, jedoch keine Beschlüsse im Namen des BÜ fassen.

#### **§ 5 - Antragsstellung und Beschlussfassung**

- 1) Projektanträge unterliegen keiner Frist und können jederzeit gestellt werden.
- 2) Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektantrag ist die vorherige Beratung persönlich, per Mail, oder per Telefon) des Projektträgers durch die KuF zu dem geplanten Projekt. Die KuF berät die Antragstellenden und prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes. Dem FA obliegt die letzte Prüfung auf Richtigkeit aller Angaben und der finanziellen Modalitäten.
- 3) Das BÜ entscheidet auf Grundlage der ordnungsgemäß eingereichten Anträge und auf Basis der Einschätzung der KuF und des FA.
- 4) Im Einzelfall besteht die Möglichkeit für einen Projektträger, seinen Antrag im Rahmen einer BÜ-Sitzung zu präsentieren, sowie für Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Zeitrahmen ist begrenzt auf 15 Minuten. Die Einladung eines Trägers erfolgt auf Wunsch des BÜ, des FA oder auf Empfehlung der KuF. Ein Anspruch hierauf besteht für den Projektträger nicht.
- 5) Beschlüsse werden in analogen (digitalen) Sitzungen, oder in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen per Umlaufverfahren gefasst. Ein Beschluss gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

1. Umlaufverfahren werden außerhalb der geplanten BÜ-Sitzungen angewendet, wenn Projektanträge ordnungsgemäß eingereicht, sowie geprüft wurden und einen zeitnahen Beschluss benötigen, der nicht bis zur nächsten Sitzung warten kann.

6) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Innerhalb des BÜ sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

7) Bestehen im Rahmen der Förderentscheidungen bei Mitgliedern Zuständigkeiten und/oder Interessenkonflikte, so dürfen diese grundsätzlich nicht mitwirken. Näheres finden Sie unter Punkt 7. Befangenheit.

8) Die endgültige Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme liegt bei der Stadt Waren (Müritz). In begründeten Ausnahmen kann durch das FA nach schriftlicher Mitteilung an das BÜ und Begründung durch das FA von der Förderempfehlung abgewichen werden, wenn trotz Vorprüfung durch das FA und die KuF erst nach Beschlussfassung Sachverhalte bekannt werden, die schwerwiegende Zweifel an der tatsächlichen Intention des Antrags oder an der Eignung des Mittelempfängers als Projektträger begründen. Das Bündnis ist unverzüglich zu informieren.

## **6. Sitzungen**

1) Das BÜ tagt in der Regel einmal im Quartal und bei Bedarf – mindestens aber zweimal pro Jahr.

2) Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Unterlagen werden den BÜ-Mitgliedern so früh wie möglich, spätestens jedoch 5 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

3) Die Sitzungsergebnisse sind durch das FA zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des BÜ zur Verfügung zu stellen. In der nächsten BÜ-Sitzung wird über das Protokoll abgestimmt.

4) Die Sitzungen des BÜ sind in der Regel öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann jedoch jederzeit die Öffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, soweit datenschutzrechtliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen.

5) Bei Bedarf können auf Einladung fachkundige Personen in beratender Funktion an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

## **7. Befangenheit**

1) Folgende Mitglieder des BÜ sind befangen, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

1. Mitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen, dürfen weder an der Abstimmung über die Beschlussfassung teilnehmen noch Anhörungen und Beratungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung beiwohnen. Sofern sie Mitarbeitende oder Beauftragte eines Antragstellers sind, bleibt ihr Recht zur persönlichen Vorstellung des Vorhabens unberührt.

2) Treffen auf ein Mitglied Sachverhalte zu, die eine Befangenheit vermuten lassen, so hat es diesen Umstand unaufgefordert anzuzeigen. Bei Zweifeln über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet das BÜ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über dessen Stimmrecht mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3) Die Punkte 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse über Förderempfehlungen für Vorhaben, vom BÜ als Gesamtgremium selbst maßgeblich konzipiert oder mitentwickelt wurden.

### **8. Verschwiegenheitspflicht**

- 1) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet über
  - sämtliche personenbezogene Daten, die den Mitgliedern durch Ihre Mitwirkung im BÜ bekannt werden, sofern diese Daten nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind bzw. die betreffende Person einer Weitergabe der Daten zugestimmt hat,
  - konkrete Inhalte einzelner Wortmeldungen in nichtöffentlichen Sitzungen bzw. nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen und
  - konkrete Daten und Inhalte von Sitzungsunterlagen, insbesondere Daten und Inhalte von Förderanträgen, sofern und solange diese nicht anderweitig öffentlich zugänglich sind bzw. durch das FA veröffentlicht wurden.
- 3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit hat den Antrag des FA auf Ausschluss zur Folge.

### **9. Änderungen und Inkrafttreten**

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtvertretung. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheitsentscheidung des BÜ.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 11.06.2025 in Kraft und gilt bis zu seiner Auflösung.

Waren (Müritz), 11.06.2025

-----  
Ort und Datum



-----  
Norbert Möller

-----  
Bürgermeister

